

Liebe Leserinnen und Leser!

Die politischen Diskussionen werden im Moment vom Thema „Brexit“ dominiert. Eine Exit-Diskussion ganz anderer Art hatte die GesBR-Reform Syndikatsverträgen und Gesellschaftervereinbarungen gebracht und diesen damit zu einer ungewohnten medialen Präsenz und intensiven juristischen Diskussion verholfen.

Im Rahmen der GesBR-Reformgesetzes (GesBR-RG), BGBl I 2014/83, wurde das Innenrecht der OG weitgehend auch für die GesBR übernommen. Nach § 132 UGB ist eine Vereinbarung, durch die das Kündigungsrecht bei einer OG ausgeschlossen oder in anderer Weise als durch angemessene Verlängerung der Kündigungsfrist erschwert wird, nichtig. Zur OG wurde daraus im Wesentlichen abgeleitet, dass Kündigungsbeschränkungen, die über einen gewissen Zeitraum hinausgehen (vielfach wird aufgrund 30 bis 40 Jahre verwiesen; die Zulässigkeit hängt aber wohl auch von den Umständen des Einzelfalles, der Art der Bindung etc ab), unzulässig sind (vgl auch *Hoenig/Buxbaum*, Neues GesBR-Recht hat Auswirkungen auf die Bestandskraft von Syndikatsverträgen, *ecolex* 2015, 671).

Da Syndikatsverträge zumindest in ihrer typischen Ausgestaltung eines Stimmbindungsvertrages als GesBR und Dauerschuldverhältnis zu qualifizieren sind (OGH 7.5.2003, 7 Ob 59/03g), wurde bei Anwendung des Innenrechts der OG auf eine GesBR die Unwirksamkeit von Kündigungsausschlüssen in Syndikatsverträgen befürchtet. Zielsetzung der Syndikatsmitglieder ist es zumeist, dass die Regelungen (wie eben auch der Gesellschaftsvertrag) so lange gelten sollen, als die Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt sind. Hätten die Bestimmungen, die aus Geheimhaltungsgründen nicht in den Gesellschaftsvertrag direkt aufgenommen werden sollen, sondern eben in einen Syndikatsvertrag „ausgelagert“ werden, eine andere Laufzeit als direkte Regelungen im Gesellschaftsvertrag, käme es in vielen Fällen zu von den Gesellschaftern nicht gewünschten Verschiebungen. Wäre § 1209 ABGB idF des GesBR-RG daher unverändert geblieben, wäre es zu wesentlichen Einschnitten bzw zumindest zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit gekommen (zu Details und auch zum Wunsch nach Rechtssicherheit siehe *Kalss/Probst*, Syndikatsverträge in Familienunternehmen – rasch überprüfen! *GesRZ* 2015, 154; siehe in diesem Heft auch *Kalss/Probst*, Was ist der Einfluss in der Gesellschaft wert? *GesRZ* 2016, 178 [178]).

Umso begrüßenswerter ist es, dass der Gesetzgeber nunmehr – wenn auch unerwartet im Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 (APRÄG 2016), BGBl I 2016/43 – quasi in letzter Minute reagiert hat. Nach Art 11 APRÄG 2016 wurde § 1209 Abs 2 ABGB kurz und bündig der Satz angefügt: „Dies gilt nicht für Innengesellschaften (§ 1176 Abs. 1)“. Damit wurde rechtzeitig vor Ablauf der Übergangsfrist sichergestellt (siehe auch den Verweis 190/ME 25. GP zu Art 11 APRÄG 2016), dass die ohne GesBR-Reform geltende Rechtslage zur Frage der Kündbarkeit bzw des Ausschlusses des ordentlichen Kündigungsrechts grundsätzlich fortgesetzt wird.

§ 1209 ABGB idF des APRÄG 2016 trat mit 1.7.2016 in Kraft. Es kann nicht positiv genug hervorgehoben werden, dass der Gesetzgeber rasch und praxisorientiert auf die Sorgen (insb in Bezug auf in der Vergangenheit abgeschlossene Syndikatsverträge) reagiert hat. Zumindest was den Exit aus Syndikatsverträgen betrifft, ist somit ein wenig Ruhe eingetreten.

Wir wünschen Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, einen erholsamen Sommer!

Wien, im Juni 2016

Nikolaus Arnold

Ständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz, Universität Linz; Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher, Universität Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhold Beiser, Universität Innsbruck; Wilhelm Birnbauer, Rechtspfleger am Landesgericht Wiener Neustadt; Dr. Dietmar Dokalik, Richter, Bundesministerium für Justiz; em. Univ.-Prof. Dr. Peter Doralt, Wirtschaftsuniversität Wien; em. Univ.-Prof. Dr. Werner Doralt, Universität Wien; Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, Rechtsanwalt, Universitäten Wien und Trier; Univ.-Prof. Dr. Alfons Grünwald, Universität Graz; Univ.-Prof. Dr. Friedrich Harrer, Rechtsanwalt, Universität Salzburg; Senatsrat Dr. Erich Hechtner, Leiter der Magistratsabteilung 63, Wien; Univ.-Prof. Dr. Hanns F. Hügler, Rechtsanwalt, Universität Wien; em. Univ.-Prof. Dr. Peter Jabornegg, Universität Linz; Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Jelinek, Universität Graz; em. Univ.-Prof. Dr. Waldemar Jud, Universität Graz; Univ.-Prof. Dr. Martin Karollus, Universität Linz; Univ.-Prof. Dr. Georg E. Kodek, LL.M., Hofrat des Obersten Gerichtshofs, Wirtschaftsuniversität Wien; em. Univ.-Prof. Dr. Hans-Georg Koppensteiner, LL.M., Universität Salzburg; em. Univ.-Prof. Dr. Heinz Krejci, Universität Wien; Univ.-Prof. Dr. Michael Lang, Wirtschaftsuniversität Wien; Dr. Birgit Langer, Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs i.R. und Hon.-Prof. für Zivilrecht an der Universität Wien; Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal, Universität Wien; Univ.-Prof. Dr. Christian Nowotny, Wirtschaftsuniversität Wien; Dr. Georg Nowotny, Hofrat des Obersten Gerichtshofs; Univ.-Prof. Dr. Helmut Pernsteiner, Universität Linz; Univ.-Prof. Dr. Günter H. Roth, Universität Innsbruck; Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüdfler, LL.M., Universität Wien; em. Univ.-Prof. Dr. Hans Georg Ruppe, Mitglied des Verfassungsgerichtshofs i.R.; Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Schummer, Universität Graz; Dr. Johannes Wolfgang Steiner, Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofs i.R.; em. Univ.-Prof. Dr. Gerold Stoll, Universität Wien; em. Univ.-Prof. Dr. Manfred Straube, Universität Wien, Donauuniversität Krems; Walter Szöky, Rechtspfleger am Handelsgericht Wien; Univ.-Prof. Dr. Michael Tanzer, Universität Wien; Hon.-Prof. Dr. Hellwig Torggler, Rechtsanwalt, Wien; em. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Welsler, Universität Wien; Dr. Maria Wittmann-Tiwald, Präsidentin des Handelsgerichts Wien; em. Univ.-Prof. Dr. Horst Wünsch, Universität Graz.